

Satzung des Vereins

ROTARY-ORCHESTER DEUTSCHLAND e.V.

Die Satzung ist am 13. Juni 2001 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2025 neugefasst worden.

Der Verein ist am 15. August 2001 unter VR 3933 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden. Der Verein dient kraft Bescheid des Finanzamtes Dresden I Steuernummer 201/140/17281 gemeinnützigen Zwecken.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein trägt den Namen Rotary-Orchester Deutschland.

Er hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen und dient gemeinnützigen Zwecken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Benefiz-Konzerten des Rotary-Orchester Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Anspruch von Vorstandsmitgliedern und von diesen beauftragten Vereinsmitgliedern auf Erstattung von Auslagen zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke bleibt hiervon unberührt.

Die Vergütung von Vereinsmitgliedern für Tätigkeiten im Rahmen ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist zulässig. Dies gilt auch für Berufsmusiker.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, insbesondere Mitglieder eines Rotary Clubs, eines Inner Wheel Clubs oder eines Rotaract Clubs sowie Angehörige und Partner dieses Personenkreises im weiten Sinne.

Die Aufnahmekriterien und das Aufnahmeverfahren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Bei Beendigung des aktiven Mitspielens im Orchester endet die Mitgliedschaft nicht.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jederzeit erklärt werden. Eine Erstattung bereits erhobener Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr erfolgt nicht, auch nicht anteilig.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu rechtfertigen. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder in Textform bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vereinsebene endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann bei besonderer Bedürftigkeit eines Mitglieds auf Antrag dessen Beitragszahlungen reduzieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

a) Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich oder in Textform vom Vorstand zu berufen. Die Mitgliederversammlung sollte möglichst während einer Probenphase des Orchesters am jeweiligen Probenort stattfinden.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu bezeichnen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag zugegangen sein, den das Einladungsschreiben als Datum trägt. Solche Ergänzungen müssen den Mitgliedern nicht vor der Versammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge müssen nur angenommen werden, wenn dies in der Versammlung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließt.

3. Bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zählen nur die abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmennthaltnisse und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter und dem Zweiten Stellvertreter.

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Unbeschadet ihrer Einzelvertretungsbefugnis sollen der Erste Stellvertreter und der Zweite Stellvertreter den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und soll es der Zweite Stellvertreter nur, wenn es auch der Erste Stellvertreter ist.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt, bleibt aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorher aus, bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Darüber hinaus entscheidet er in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Er kann bei Bedarf für weitere Aufgaben Beauftragte ernennen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rotary Deutschland Gemeindienst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.